(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 236. Dienstag, den 9. Oktober 1900.

Zum Neunuhr-Ladenschluß.

Nachdem mit dem 1. Oktober die letzte Gewerbeordnungsnovelle und mit ihr die Bestimmungen über den Neunuhr-Ladenschluß in Kraft getreten sind, ist darauf aufmerksam zu machen, daß **noch eine Frist im Gesetze selbst festgelegt ist, welche vier Wochen nach dem 1., also am 28. Oktober d. J., abläuft.** Sie betrifft alle offenen Verkaufsstellen, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, und bezieht sich auf den **Erlaß von Arbeitsordnungen.** Bekanntlich wurde in der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891 für jede Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern der Erlaß einer Arbeitsordnung vorgeschrieben. Dieser Vorschrift sind die betreffenden Bestimmungen der letzten Gewerbeordnungsnovelle nachgebildet. Im Allgemeinen werden sich denn auch in den Arbeitsordnungen für die größeren offenen Verkaufsstellen die gleichen Bestimmungen, wie in den Fabriken vorfinden müssen, so über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Pausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über eine etwaige besondere Frist der zulässigen Kündigung, über Gründe für Entlassung und Austritt ohne Kündigung und gegebenenfalls über Strafen. Dagegen wird in den Arbeitsordnungen für die größeren Verkaufsstellen eine Bestimmung über die Verwirkung rückständiger Lohnbeträge nicht enthalten sein, weil für die Handelsgeschäfte diese auf das Gewerbe im engeren Sinne beschränkte Anordnung überhaupt nicht zutrifft. Selbstverständlich entfällt für diese Arbeitsordnungen auch die für die Fabriken vorgesehene Mitwirkung der etwa bestehenden Ausschüsse der Angestellten, jedoch ist ebenso wie in den Fabriken vor dem Erlaß den großjährigen Angestellten Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Im Uebrigen finden die in der Novelle vom Jahre 1891 getroffenen Anordnungen entsprechende Anwendung auf die Arbeitsordnungen der größeren offenen Verkaufsstellen. Die Arbeitsordnungen müssen, wie gesagt, mit dem 28. Oktober d. Js. spätestens erlassen sein.

Aus der Provinz.

* **Pr. Holland,** 7. Oktober. Die auf der Gründungsurkunde der Stadt Pr. Holland (29. September 1297) beruhenden Abgaben, welche die Stadt an den Staat zu zahlen hatte, gaben Anlaß zu zwei sehr interessanten Prozessen zwischen der Stadtgemeinde Pr. Holland und dem landesherrlichen Fiskus, die zu Gunsten der Stadt entschieden wurden. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Die Stadtgemeinde zahlte bis zum Jahre 1882 eine jährliche als „Domänenzins" bezeichnete Abgabe von 1079,46 M. an die Staatskasse. Diese Abgabe setzte sich wie folgt zusammen: Mühlenzins, Domänenzins, Grundzins, Hufenzins, Wiesenzins, Hühnerzins, Ueberschar, Talggeld, Wasserzins zur Färberei, Stand- und Marktgeld, Getreidegeld und Erbpachtzins. Unter dem 24. Januar 1882 wurde nun zwischen dem kgl. Domänenfiskus und der Stadtgemeinde Pr. Holland ein Ablösungsvergleich über obigen Domänenzins geschlossen, durch welchen derselbe mit dem 15fachen Betrage, also mit 16191,90 Mark abgelöst wurde. Später wurde von der Stadt ermittelt, daß dieser Zins die Eigenschaft einer grundsteuerartigen, der Stadt als solcher auferlegten Abgabe im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 gehabt habe und daher mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. i. am 1. Januar 1865, außer Hebung zu setzen gewesen wäre. Die Stadt forderte im Klagewege das Ablösungskapital mit 16191,90 Mk. zurück und erstritt in allen Instanzen ein günstiges Urtheil. Die Gerichte gelangten zu der Feststellung, daß wenigstens die auf dem Gründungsprivileg beruhenden Positionen: Domänenzins, Hufenzins, Hühnergeld und Getreidegeld einen grundsteuerartigen Charakter hätten, und daß daher der Rezeß, der die Ablösung des Domänenzinses als Ganzes bezwecken sollte, auf einem Rechtsirrthum beruhe, der zur Zurückforderung der Ablösungssumme berechtigte. Im Laufe der Zeit erkannte die Stadtgemeinde die Zahlung des Wiesenzinses, des Talggeldes und des Markt- und Standgeldes mit zusammen 379,84 Mk. an, während der Fiskus auch noch den Mühlenzins, den Grundzins, das Geld für die Ueberschar, den Wasserzins und den Erbpachtzins mit zusammen 232,68 Mk. weiter forderte. Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht zu Königsberg haben diese Gefälle als zu den grundsteuerartigen Abgaben betrachtet und die Stadt zur Zahlung derselben nicht verpflichtet erachtet, bis auf den Mühlen- und Wasserzins (86 Mk.) Wegen der letzteren Abgaben ist ein neuer Termin noch nicht anberaumt; es soll vielmehr die Rechtskraft des Urtheils des kgl. Oberlandesgerichts abgewartet werden.

* **Tuchel,** 5. Oktober. Ueber die bereits gemeldete Ermordung des Forstaufsehers Erler aus Königsbruch werden noch folgende Einzelheiten mitgetheilt: Der Forstaufseher Erler hatte am 28. September früh Morgens einen verdächtigen Schuß im Walde gehört. Von nun an war er fast stets im Walde und verschärfte seine Aufmerksamkeit. Am 29. September, dem letzten Sonntage, war er früh Morgens um 4 Uhr ausgegangen und seitdem verschwunden. Der Sonntag, besonders die Zeit des Gottesdienstes, ist eine den Wilderern genehme Zeit zum Umherstreifen. Nachts wurden Theile des Waldes mit Mannschaften bei Laternenlicht abgesucht, ebenso wurde die Suche am 1. Oktober fortgesetzt, bis Erler gefunden wurde. Er lag getödtet lang ausgestreckt, die Arme gekrümmt unter dem Gesicht, drei Meter entfernt von ihm das Gewehr, dessen einer Lauf abgeschossen war, ferner Fernrohr und Hut. Die Spur des Wilderers fand man 15 Meter entfernt von Erlers Gewehr hinter einer starken Kiefer, welche von Wachholderbüschen umsäumt war; daneben lagen Papierpfropfen von Zeitungspapier. Die Richtung des Wildererschusses war gekennzeichnet durch durchgeschlagene Astspitzen des Wachholders. Erler muß den Wilderer verfolgt, ihn zeitweise aus dem Auge verloren, dann gesucht haben und ist ihm gerade in den Schuß hineingerannt, so raffinirt hat der Mörder Deckung genommen. Sicher hat er Erler schon von Weitem sich nähern sehen. Es liegt hier ein wohlüberlegter Mord, nicht ein Akt der Nothwehr vor. Erler muß sofort verschieden sein, er hatte zwei Verletzungen in der Lunge, wie im Herzen. Erler war ein energischer, muthiger, pflichttreuer und diensteifriger Forstmann. Die Forstverwaltung erleidet durch sein Ende einen schweren Verlust in der Tucheler Haide, wo das Wildererunwesen wieder aufzublühen scheint. Am 4. Oktober wurde er in Gr. Schliewitz unter Betheiligung seiner schwergeprüften Schwestern und seiner ehrwürdigen Mutter, die mit ihm ihren letzten Sohn verloren hat, sowie unter Geleit von etwa 60 Forstbeamten des Kreises zur Ruhe beigesetzt. Der Mörder ist bekannt und wird verfolgt.

* **Carthaus,** 6. Oktober. Ihren Verletzungen erlegen ist im hiesigen Krankenhause die Frau des Kutschers Bochert, welche, wie gemeldet, in Folge unvorsichtigen Umgehens mit Spiritus beim Feueranmachen arg verbrannte.

* **Konitz,** 4. Oktober. Die Stadtverordneten haben den Bau eines neuen Rathhauses beschlossen, welcher nach dem von dem Architekten Koch in Schneidemühl gefertigten Entwurf ausgeführt werden soll. Die Baukosten betragen 125 000 Mk., mit Grunderwerbskosten 150 000 Mk. Mit dem Bau soll im Frühjahr 1901 begonnen und derselbe so gefördert werden, daß das neue Rathhaus am 1. Oktober 1902 in Gebrauch genommen werden kann. — Vor ca. 14 Tagen brachte die antisemitische „Staatsb.-Ztg." die Mittheilung, in Kamin hatten die Kinder des jüdischen Händlers Landecker bei dessen Ueberführung in die Irrenanstalt (Landeckers Geisteskrankheit ist bekanntlich als die wahrscheinliche Folge einer an ihm verübten rohen Mißhandlung anzusehen) Aeußerungen fallen lassen, die auf eine Mitwissenschaft an der Konitzer Mordthat schließen lassen könnten. Auf Grund eingezogener Erkundigungen ist nunmehr festgestellt, daß Landecker weder jemals verheirathet gewesen ist, noch Kinder hat. Man sieht daraus wieder einmal, wie leichtfertig die antisemitischen „Staatsretter" Anklagematerial sammeln.

* **Johannisburg,** 4. Oktober. In der Nacht zum 2. d. Mts. versuchten aus Amerika zurückkehrende Polen die russische Grenze zwischen Dlottowen und Wondollek zu überschreiten. Sie wurden jedoch von russischen Grenzsoldaten bemerkt und angerufen, stehen zu bleiben. Da sie dem Anruf nicht Folge leisteten, feuerten die Soldaten und erschossen drei von ihnen.

* **Bromberg,** 7. Oktober. Bekanntlich hat der Kaufmann und Lieferant für Armeemenagen Höhnke hierselbst in Berlin in diesem Winter eine fliegende Massenküche eingerichtet — Wagen mit Kesseln, sogen. Höhnke'sche Küchenwagen, aus denen auf den Straßen warmes Essen verabfolgt wurde. Aufmerksam gemacht auf diese Einrichtung, hat nun auch der Verein für Armenpflege und Nachtasyle zu Warschau Herrn Höhnke beauftragt, dort ebenfalls eine derartige Einrichtung zu schaffen. Die Einrichtung ist nunmehr beendet und soll am 15. d. Mts. eröffnet werden. Die Zahl der fertig gestellten Wagen beträgt fünf; sie wurden gestern durch die Straßen der Stadt zur Verladung nach dem Bahnhofe geschafft. Die sehr elegant aussehenden Gefährte haben ein abnehmbares Verdeck und im Innern einen großen, hermetisch verschließbaren Bottich, in welchem sich wiederum die Behälter für die aufzunehmenden Speisen befinden. Die gesammte Kochanlage für 800 Portionen ist nach Angabe des Herrn Höhnke von der Firma A. Senking in Hildesheim geliefert; die Untergestellte hat die hiesige Wagenfabrik von L. Wegner gearbeitet. Die Speisebehälter selbst — eine patentirte Neuerung — bestehen aus eichenen Bottichen, welche die Firma Pommerenke hierselbst fertigte. In diesen Bottichen stehen ebenfalls zwei hermetisch zu verschließende Speisekessel, die von der Metallwaarenfabrik Zillgitt und Lemke in Elbing gefertigt sind. Die Speisekessel sind von allen Seiten mit einer patentirten Wärmeschutzmasse (Patent Höhnke-Bromberg) versehen, wodurch die Speisen länger als 24 Stunden warm erhalten werden. Bei ihrer Hinschaffung nach dem Bahnhof erregten diese Wagen, welche an den Seiten in russischer Schrift die Worte „Bewegliche Küche" trugen, in nicht geringem Maße die Aufmerksamkeit der Passanten.

* **Lissa,** 6. Oktober. Obwohl im vergangenen Winter Tausende von wilden Kaninchen dem Frost, sowie den Hunden und Katzen zum Opfer gefallen sind, so haben sie sich doch wieder so stark vermehrt, daß sie zur wahren Landplage geworden sind. In Gollmitz schoß ein Jäger in kaum einer halben Stunde zehn Stück dieser schädlichen Nager. Unmassen von Kaninchen werden von den sogenannten, mit Netzen, Frettchen oder ganz kleinen Hunden ausgerüsteten Kaninchenfängern gefangen. Für viele Gutsleute bilden die Kaninchen das ganze Jahr hindurch die einzige Fleischnahrung. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß manche Instmannsfamilie im Jahre 200—300 Kaninchen verzehrt.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 8. Oktober 1900.

§ [**Nachahmenswerth**] ist folgende Verfügung der Potsdamer Regierung: „Es erscheint nothwendig, daß auch Seitens der Schule der Zahnhygiene größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet wird. Wir ersuchen daher die Schulbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem naturkundlichen Unterricht regelmäßig auf die hohe Bedeutung einer vernunftgemäßen Zahn- und Mundpflege, namentlich auch schon soweit die Verhütung von Erkrankungen in Betracht kommt, nachdrücklich hingewiesen und den Schülern die hierfür erforderliche Anleitung gegeben wird".

? [**Wie weit ein Schöffe wegen Unwürdigkeit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden kann.**] Nach § 32 des Gerichts-Verfassungsgesetzes sind aus dem oben bezeichneten Grunde zur Bekleidung eines Schöffenamtes nur diejenigen Personen unfähig, „gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann. Sind derartige Personen bereits als Schöffen in die Jahresliste aufgenommen, so sind sie nach § 52 a. a. O. von derselben zu streichen, sobald der Unfähigkeitsgrund bekannt wird. Die Möglichkeit, einen Schöffen von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen, ist demnach an zwei Bedingungen geknüpft: erstens muß er eines Vergehens verdächtig sein, das außer der Freiheitsstrafe noch gewisse andere schwerwiegende Nebenstrafen zur Folge haben kann, und zweitens muß deshalb

---

Ein hartes Gelöbniß.

Frei nach dem Amerikanischen von

J. v. Böttcher.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

„Er überbrachte mir etwas für Dich," fuhr Mr. Rodney fort, indem er über den Tisch reichte und ein kleines Packet neben den Teller seiner Tochter legte.

Sie sah es verwundert an, ohne es jedoch zu berühren.

„Was ist es?" fragte Mrs. Rodney mit weiblicher Wißbegierde.

„Oeffne, Aline," sagte der Vater.

„Ist es ein Brief, Papa? fragte Aline, und der lebhafte Ton ihrer Frage entging Mr. Rodney nicht.

„Erwartest Du irgend einen Brief, mein Kind?" fragte er scharf.

„Ja — nein," erwiderte sie befangen, während eine flammende Röthe in ihre Wangen stieg, um bald einer tödtlichen Bläße zu weichen.

„Warum öffnest Du das Päckchen nicht, Aline?" sagte die Schwester.

„Ja, warum nicht?" echote Max voll brennender Neugier.

Aber Aline berührte das Päckchen nicht — sie sah nur ihren Vater an.

„Du sagst, es sei kein Brief, Papa?" fragte sie.

„Es ist kein Brief!" war seine Antwort.

Aline konnte den Ausdruck bitterer Enttäuschung in ihren Zügen nicht verbergen. Ihre Lippen zitterten und ihre Augen füllten sich mit Thränen.

Eine unbestimmte Hoffnung war in ihr aufgetaucht, daß Oran Delaney die lang ersehnte Antwort geschickt. Ihres Vaters Verneinung aber hatte dieselbe sogleich zerstört, und sie besaß nicht Selbstbeherrschung genug, um die Ihrigen nicht ahnen zu lassen, was in ihrem Innern vorging.

„Es ist etwas besseres als ein Brief," sagte Mr. Rodney. „Da Du es aber nicht der Mühe werth zu beachten scheinst, Dir die Sache anzusehen, so werde ich Dir wohl sagen müssen, was es ist: Es ist ein Checkbuch und eine Anweisung auf zehntausend Dollars, die für Dich in der Bank von Chester niedergelegt sind."

„Zehntausend Dollars?" sagte sie überrascht. „Aber was gehen mich diese an."

„Sehr viel, Aline; denn sie gehören Dir."

„Mir?"

„Ja, Dir," versetzte er.

„Mir ist die ganze Sache unbegreiflich," sagte Aline." Wie kann das Geld mein sein?"

„Es ist Dein, als ein freies Geschenk eines Unbekannten, der es für Dich in der Bank deponirt hat."

„Wer könnte das sein?" rief Mrs. Rodney, während Elly und Max erstaunte Blicke auf die Schwester warfen.

„Ich weiß es gewiß nicht," sagte Mr. Rodney. „Aline hast Du eine Ahnung, wer es sein mag?"

„Nein, Papa", versetzte sie.

Er beobachtete sie scharf, wie es seit ihrer Heimkehr seine Gewohnheit geworden war. Zuerst hatte ihr Gesicht Ueberraschung ausgedrückt, aber bald war diese einem Ausdrucke des Verständnisses gewichen, und die tiefe Röthe, welche ihre Wangen bedeckte, zeigte ihm genugsam, daß sie den Geber kenne.

„Aline, bist Du auch ganz sicher? fragte er.

„Worüber, Papa?"

„Daß Du nicht weißt, wer das Geld in der Bank für Dich deponirt hat?"

Tiefer wurde die Röthe ihrer Wangen, sie barg das Gesicht einen Augenblick in die Hände, und dann den Kopf wieder erhebend, sah sie den Vater frei und offen an.

„Papa," sagte sie, „ich will Dich nicht hintergehen, ich glaube zu errathen, wer es ist."

„Nun?" fragte er forschend.

Sie verstand wohl die unterdrückte Bitte in seiner Stimme.

„Ich bin meiner Sache jedoch nicht gewiß," fuhr sie zögernd fort.

„Sage mir nur eins," sagte er. Ist es dieselbe Person, die Dich zum Schweigen verpflichtete?"

„Vielleicht — behaupten kann ich es nicht."

Sie war sehr vorsichtig, und er sah, daß es unnütz sein würde, weiter in sie zu dringen.

„Wirst Du die großmüthige Gabe annehmen, Aline?" fragte er.

Ein Blitz der Verachtung und des Zornes leuchtete in den schönen Augen auf. Sie nahm das Packet und reichte es uneröffnet ihrem Vater hin.

„Ich reiche sie zurück," erwiderte sie kurz.

„Du mußt wissen, was Du zu thun hast, mein Kind," sagte er einfach.

„Ja ich weiß es," sagte sie mit vor Zorn bebender Stimme. „Ich weiß es am besten und sage Dir, daß ich Geld, auf diese Weise gegeben, verachte, ebenso verachte ich den Geber. Nicht einen Pfennig würde ich davon anrühren. Ich trete es mit Füßen! Elendes Geld, und wäre es auch bergehoch vor mir aufgehäuft, kann mich er nicht für meine verlorenen Lebenshoffnungen entschädigen! Sage Mr. Linton, möge seinem edlen Gönner mittheilen, daß er sein schmutziges Geld zurücknehmen könne! Sage ihm, daß Ehre nicht mit Geld zu bezahlen sei."

Nach diesen Worten erhob sich Aline und verließ hastig das Zimmer.

„Konnte Mr. Linton Dir nichts verrathen?" fragte Mrs. Rodney.

„Gar nichts. Er sagte mir, das Geld sei baar für Aline hinterlegt worden, alle Formen seien dabei beobachtet, der Geber jedoch habe sich in ein undurchdringliches Geheimniß gehüllt. Linton selbst war ebenso neugierig wie ich, etwas Näheres zu erfahren.

„Sonderbar," sagte Mrs. Rodney, und in der That war die ganze Sache sonderbar und trug nur dazu bei, Alinens Geheimniß in ein noch räthselhafteres Licht zu stellen. Welch' schreckliches Unrecht mußte ihr zugefügt worden sein, und weshalb bot man ihr eine solche Entschädigung?

(Fortsetzung folgt)

bereits das Hauptverfahren eröffnet sein. Wenn also gegen einen Schöffen wegen einer höchst ehrenrührigen Handlung noch das Ermittelungsverfahren schwebt, so geben die oben erwähnten Stellen keinen Anlaß, ihn vom Richteramte auszuschließen. Nun heißt es zwar im zweiten Absatze des § 52 u. a., daß ein Schöffe, „hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen ist.“ Aber unter den im Gesetze vorgesehenen Fällen, unter denen die Heranziehung nicht erfolgen soll, ist derjenige der Unwürdigkeit überhaupt nicht aufgeführt. In dem oben erwähnten Falle hat also der Vorsitzende des Schöffengerichts nicht die Befugniß, den betreffenden Schöffen auszuschließen; dieser kann vielmehr erhobenen Hauptes in der nächsten Schöffensitzung, zu der er geladen ist, erscheinen und an der Rechtsprechung theilnehmen.— Bei den eigentlichen richterlichen Beamten ist eine derartige Möglichkeit ausgeschlossen, denn sie sind bis zur Beendigung des gegen sie wegen einer strafbaren Handlung eröffneten Verfahrens nach § 46 des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 vom Amte suspendiert. Es ist sehr notwendig, durch Gesetz ähnliche Rechtsfolgen auch für Schöffen festzusetzen.

!! [Die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung] hat in den Jahren 1898 und 1899 in Westpreußen 194 Volksbibliotheken mit 11025 unentgeltlich abgegebenen Büchern neu begründet und 19 bereits bestehende Volksbibliotheken mit 661 Büchern unterstützt. Im laufenden Jahre sind aus Westpreußen 41 Gesuche um Bibliotheksgründungen eingegangen, von denen 32 durch Ueberweisung von 2140 Bänden erledigt sind. In den übrigen Fällen fordert die Schaffung geeigneter Organisationen längere Zeit. Falls nicht Schul-, Kirchen- oder Gemeindevorstände die Verwaltung der Bibliotheken übernehmen, müssen besondere Lese- oder Bibliotheksvereine begründet werden. Die Gesellschaft ist in der Lage, in diesem Jahre noch eine größere Zahl von Volksbibliotheken zu begründen.

— n. [Klagen der deutschen Katholiken.] Daß nicht allein in Thorn, sondern auch in andern Orten, wo unter der kath. Bevölkerung der Polonismus überwiegt, lebhaft Klage über die Bedrückung und Zurücksetzung der deutschen Katholiken geführt wird, zeigt folgende Auslassung des Bromberger Tageblattes: „Aus den Kreisen der deutschen Katholiken in Bromberg sind uns in den letzten Tagen mit der Bitte um Veröffentlichung Zuschriften zugegangen, worin über die nach den verschiedensten Richtungen hin schwierige Stellung der hiesigen deutschen Katholiken hinsichtlich ihrer Religionsübung lebhafte Klage geführt wird. Die Zuschriften sind indessen zu allgemein gehalten und supponiren Thatsachen als bekannt, die uns nicht bekannt sind. Wir können die betreffenden Klagen deshalb erst dann der Oeffentlichkeit übergeben, wenn wir über die Vorgänge, über die Klage geführt wird, genau unterrichtet werden.“

„ [Der Miethsthaler im gewerblichen Arbeitsverhältniß.] Das Restaurations-Dienstmädchen hatte den Gastwirth Schröder in Elbing beim Gewerbegericht verklagt und verlangte von ihm 5 Mk. rückständigen Lohn. Der Beklagte bestritt die Rechtmäßigkeit des Anspruchs und machte außerdem geltend, daß er auf jeden Fall den Miethsthaler, den er der Klägerin bei ihrer Verpflichtung bezahlt habe, erstattet verlange. Dies Geld rechne er auf den Lohn an. Das Gewerbegericht verurtheilte den Beklagten zur Zahlung von 2 Mk. und wies die Klägerin mit ihrer Mehrforderung von 3 Mk. unter folgender Begründung ab: Klägerin müsse sich, was sie bei ihrer Anstellung als Draufgeld erhalten habe, auf Verlangen vom Lohn abziehen lassen, gleichviel, ob die alte Gesinde-Ordnung oder ob die neueren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen. Da sie als Dienstmädchen in einer Restauration der Gesinde-Ordnung nicht unterstehe, so kämen die Gewerbe-Ordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung. Die Gewerbe-Ordnung bestimme nichts Gegentheiliges, somit habe es sein Bewenden mit § 337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, worin gesagt werde: „Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen.“ Der sogenannte Miethsthaler sei eine solche Draufgabe, also müsse ihn die Klägerin sich anrechnen lassen.

)!¡!([Für Ansichtskartensammler.] Das Sammeln von illustirten Postkarten hat sich zu einem Sport ausgebildet. Es dürfte daher die Kunde von dem Bestehen eines „Internationalen Verbandes für Ansichtskarten-Sammler“ mit dem Sitze in Beeskow a. d. Spree Interesse erwecken. Augenblicklicher Bestand der Mitglieder 600. Sammler des In- und Auslandes gehören dem Verbande bereits als Mitglieder an. Verbandsvorsitzender ist Oberpostassistent Fr. Herrgott in Beeskow a. d. Spree.

Der Fall Speisiger vor Gericht.

Konitz, den 6. Oktober 1900.

(Fortsetzung und Schluß aus dem 1. Blatt).

Nach der Pause wurden noch einige unwesentliche Zeugen vernommen. Von Interesse waren die Bekundungen der jetzigen Ehefrau des antisemitischen Chefredakteurs des „Konitzer Tagebl.“ Lehmann, geborenen Martha Hoffmann, die erst nach dem Morde nach Konitz von Rußland aus, woselbst sie Erzieherin war, gekommen ist und bekundete, daß sie mehrfach mit dem Angeklagten Speisiger über seine Aussagen vor dem Untersuchungsrichter Dr. Zimmermann gesprochen und dabei gehört habe, er, Speisiger, sei auf dem Gericht sonderbar behandelt worden. Sie habe die Gewißheit, daß Speisiger nicht mit Bestimmtheit sich habe erinnern können, ob er Winter mit Lewy zusammen gesehen habe. Er habe ihr sogar gesagt, über diesen Punkt wolle er erst einmal ein paar bekannte Seminaristen fragen. Speisiger sei dann auch fortgegangen, nach zwanzig Minuten wiedergekommen und habe ausgerufen: Jetzt kann ich es beschwören, daß es Beide waren, die ich zusammen gesehen habe. Auf Befragen giebt der Angeklagte heute zu, daß er nur zum Schein fortgegangen sei und thatsächlich Niemanden befragt habe. Mehrere Lehrer des Angeklagten äußerten sich dann über den Leumund desselben. Aus ihren Bekundungen ist zu entnehmen, daß der Angeklagte wenig begabt, unfleißig, verlogen und leichtsinnig war und wegen verschiedener Betrügereien und eines kleinen Diebstahls in einem Waarenhause aus der Schule entlassen worden ist. Sanitätsrath Müller bezeichnet als Sachverständiger den Angeklagten für geistig normal.

Damit ist die Beweisaufnahme geschlossen, und erhält der Erste Staatsanwalt Dr. Settegast das Wort zu seinem Plaidoyer, derselbe führt aus: Der Angeklagte erscheint nach dem ganzen Gange der Beweisaufnahme des Meineindes in drei Fällen schuldig. Bei der Erörterung dieser Anklage sei es unumgänglich nothwendig, auf den Mord an dem Gymnasiasten Winter des Näheren einzugehen. Die Behörde habe zunächst Anlaß gehabt zu der Annahme, daß Winter in dem Hause einer Dirne in Konitz geendet habe. Dann richtete sich das Verfahren gegen den Schlächtermeister Hoffmann, und dieses Verfahren brachte eine Anzahl Zeugenvernehmungen zu Wege, deren Ergebniß nie und nimmer in Einklang zu bringen war. Die nothwendige Folge war eine Reihe Meineidsprocesse, deren erster gestern und heute hier zur Verhandlung gelangt ist. Es handelt sich dabei um die Erzählungen des Angeklagten Speisiger in Bezug auf angebliche Drohungen eines Fleischergesellen, die für die Untersuchungsbehörde naturgemäß von hohem Werthe sein mußten. Alle Angaben des Angeklagten hierüber sowie diejenigen über seinen Verkehr mit dem ermordeten Winter, dessen angebliche Erzählungen über einen unsittlichen Verkehr mit den beiden Mädchen Caspary und Tuchler haben sich nun durchweg als unwahr erwiesen. Mag Lewy nun auch hier oder in der Voruntersuchung schon eine Unwahrheit über seine Beziehungen zu Winter beschworen haben, so dient das keineswegs etwa dazu, den Angeklagten zu entlasten. Im Gegentheil müssen seine durchaus falschen Aussagen als erschwerender Umstand mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Falles angesehen werden. Andererseits ist es noch ein weiteres erschwerendes Moment, daß der Angeklagte durch diese seine Aussagen einerseits die Familie Hoffmann, andererseits die Juden im Allgemeinen in einen schweren Verdacht gebracht hat. Mit Rücksicht hierauf beantrage er gegen den Angeklagten eine Gesammtstrafe von $2^1/_2$ Jahren Gefängniß.

Rechtsanwalt Gebauer-Konitz beantragt als Vertheidiger des Angeklagten dessen Freisprechung. Er halte den Beweis dafür, daß der Angeklagte wissentlich die Unwahrheit gesagt habe, nicht für erbracht. Lewys Ausscheiden aus dem Zeugenmaterial der Anklagebehörde habe die ganze Anklage ins Wanken gebracht. Für die Gerüchte über das Verhalten des Untersuchungsrichters Dr. Zimmermann ihm gegenüber könne der Angeklagte doch unmöglich verantwortlich gemacht werden. Speisiger sei ein schwacher Charakter, der sich vielfach widerspreche, daß Winter ihm gegenüber mit seinen Liebschaften geprahlt habe, sei nicht so unwahrscheinlich, charakteristisch sei jedenfalls, daß der Angeklagte der Meinung sei, die Juden in Jastrow wollten ihn, den Angeklagten, als Zeugen gegen Hoffmann sich sichern.

In der weiteren Erwiderung gab der Erste Staatsanwalt zu, daß die im Allgemeinen verbreitete Behauptung, die Behörden führten die Untersuchung in der Konitzer Sache im jüdischen Sinne, den Angeklagten beeinflußt haben könnten. Er erinnere an die Verurtheilung der „Germania“.

Hierauf zog sich der Gerichtshof um $6^1/_4$ Uhr Abends zur Berathung zurück.

Nach $2^1/_2$ stündiger Berathung wurde der wegen wissentlichen Meineides angeklagte Präparand Speisiger freigesprochen.

Vermischtes.

— Wie es in den Berliner Auktionslokalen zugeht, schildert ein Lokal-Berichterstatter wie folgt: Im Hause Alte Schönhauserstraße 16 befinden sich drei Auktionssäle. In allen war am gleichen Tage Auktion. Die Trödler konnten nicht überall sein, so daß der eine Saal völlig leer war. Die angesetzte Stunde für eine Nachlaßversteigerung war bereits überschritten, kein Bieter war zur Stelle. Der Gerichtsvollzieher schickte seinen Aufrufer in die anderen Säle und ließ den Trödlern sagen, im Saale Nr. 2 werde ein werthvoller Nachlaß versteigert. Es kamen nun auch 3 oder 4 Trödler herbei. Einer dieser Männer bot für das erste Versteigerungsobjekt, ein fast neues und werthvolles Nußbaumspind, 15 Mk. Bei diesem Angebot erhob sich der Gerichtsvollzieher hinter seinem Pult und sagte: „Meine Herren! Spotten Sie nicht! Hier handelt es sich um das einzige Erbe dreier Waisen aus anständiger Familie! Dieses Erbe darf nicht so verschleudert werden! Hier sehen Sie die Erben! (und dabei wies er auf ein etwa sechszehnjähriges Mächen, das ein Bündel Wäsche am Arme trug, während sich ein achtjähriges Mädchen sowie ein sechsjähriger Knabe an ihr Kleid ängstlich anklammerten). Ich erwarte ein anderes Gebot!“ — Da ergriff der Trödler das Wort und sagte: „Was soll ick mit all dem Krempel! Zwee Möbelwagen voll hab ick schon vor der Thür stehen, wat soll ick hier och noch bieten? Na, weil's jerade so is, biet' ick 20 Mark!“ Mit 26 Mark wurde das Spind schließlich losgeschlagen. Als aber gleich darauf auf ein großes werthvolles Oelgemälde nur das Höchstgebot von 4 Mark abgegeben wurde, da erklärte der Gerichtsvollzieher die Auktion „für geschlossen“. Auf das erstaunte „Nanu!“ der Trödler, erwiderte er: „So etwas kann ich vor meinem Gewissen nicht verantworten!“

— Die Grausamkeit der Mandschuren hat sich auch bei der Hinrichtung der beiden gemäßigten Mitglieder des chinesischen Tsung-li-Yamen, Hsü-Tsching-Tscheng und Yuan Tschang gezeigt. Man benutzte dazu das sog. „Bauchschnittmesser“, ein Instrument, das Aehnlichkeit mit einem Häckselmesser hat, aber viel größer ist. Der Verurtheilte wird auf einen steinernen Tisch gelegt, worauf der Scharfrichter und seine Gehilfen ihm das Messer auf den Leib setzten und ihn dann buchstäblich in zwei Stücke zerschneiden. Seit mehr als 170 Jahren war dieses gräßliche Instrument nicht mehr benutzt worden.

— **Heiteres.** Aus der Instruktionsstunde. Einjähriger: „Nach den Naturgesetzen müßte das Geschoß doch —“

Unteroffizier: „Unsinn! Beim Militär giebt's keine Naturgesetze, sondern blos Militärgesetze — merken Sie sich das!“

Aus Bequemlichkeit. „Warum hat sich eigentlich der Dichter Klangl mit Fräulein Rosa entlobt und mit Fräulein Pauline verlobt?“

„Weil es mehr Reime auf Pauline als auf Rosa giebt!“

Für die Redaktion verantwortlich M. Lambeck in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Sonnabend, den 6. Oktober 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 772—814 Gr. 152 bis 156 Mark bez.
inländisch bunt 777—796 Gr. 142—150 Mk. bez.
inländ. roth 766—783 Gr. 147—$148^1/_2$ M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 763—779 Gr. 122 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 677—698 Gr. 134—142 M. bez.
inländisch kleine 650 Gr. 125 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 122 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- $3{,}92^1/_2$—$4{,}42^1/_2$ Mk.
Roggen- $4{,}67^1/_2$—4,70 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 6. Oktober 1900.

Weizen 142—148 Mark, abfallende Qualität unter Notiz
Roggen, gesunde Qualität 130—134 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 128—132 Mk., feinste über Notiz b. 140 M.
Hafer 128—134 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis.
Kocherbsen 140—150 Mark.

Es weiss Jedermann, dass

eine kluge Frau nie verschwenderisch ist, daß eine kluge Frau aber auch nie den Pfennig scheut, den sie für eine anerkannt gute Waare mehr zahlen muß, als für eine minderwerthige, für eine schlechte. Eine kluge Frau wird z. B. nie eine andere Seife kaufen als **Doering's** berühmte **Eulen-Seife**, weil sie weiß, daß sie damit die Schönheit und Frische der Haut erhält, daß sie ferner das Beste empfängt, was die Seifenbranche bietet und daß sie trotzdem billig einkauft. **Doering's Eulen-Seife** sei Jedermanns Toiletteseife! Preis überall **40 Pfg.**

Braut-Seiden-Robe

Mark 17,50

und höher — 14 Meter! — porto- und zollfrei zugesandt! Muster umgehend; ebenso von weißer, schwarzer u. farbiger „Henneberg-Seide“ von 85 Pfg. bis Mk. 18,65 p. Meter.

G. Henneberg, Seidenfabrikant [k. u. k. Hofl.] **Zürich.**

Kleines Feuilleton.

Auf ungewolltem Wege.

Novellete von Gerhard Walter.

(Nachdruck verboten.)

„Lieblich war die Maiennacht!“ zitirte der Freund. Sie saßen behaglich zusammen in der Laube aus großblätterigem Osterluzey, und vor ihnen im bläulichen Licht des aufgegangenen Vollmondes blinkte der Wein in den großen Kelchen. Durch den Garten daher kam die junge, schlanke Hausfrau gegangen, hell bestrahlt vom Glanz der Lampe, die sie in beiden Händen trug. Der Freund sprang auf und nahm ihr die Last aus den feinen Fingern. Dabei mußte er sie ansehen, und wieder mußte er sich gestehen, daß er selten ein so reizendes, feines Gesicht gesehen hatte. Und er hatte als Seeoffizier doch mancherlei Frauen in allen Ländern der Welt geschaut. Er setzte die schwere Lampe nieder und griff schnell nach seinem Glase: „Auf Ihre Lieblichkeit!“ sagte er mit Ueberzeugung.

Sie dankte unbefangen und der Hausherr lachte behaglich.

„Ja, ja,“ sagte er, „eigentlich hättest Du ganz anders aussehen sollen: einen halben Kopf kleiner, breiter in den Schultern, nicht braun sondern blond; und acht Jahre älter hättest Du auch sein sollen.“

Sie lächelte mit einer Art süßer Demuth, die ihr reizend stand.

„Wieso denn?“ fragte der Kapitänleutnant erstaunt und schaute von einem zur anderen.

„Ja so, Du weißt die Geschichte nicht,“ rief der Pfarrer fröhlich, „dann laß sie Dir aber erzählen, denn sie gehört unbedingt zu den außergewöhnlichen. Ich darf doch, Eva?“

Sie sah ihn voll an mit den prächtigen, leuchtenden Augen und nickte ganz leise.

„Hier, erst zünde Dir eine neue Zigarre an, von dieser, und laß Dir einschänken.“

„Na, los, Vorschoten!“ rief der Kapitänleutnant.

„Also! Ich hatte in Erlangen zwei Jahre lang studirt. Ich will nicht gerade behaupten, daß ich allzu viel gethan hätte. Ich war, wie Scheffel singt:

„Ein guter, ein braver, ein flotter Kamerad,
Der sein Verbindungsleben gar sehr geliebet hat,

und außerdem liebte ich noch die Tochter des Bezirksarztes leidenschaftlich, und was der „tolle Werner“ an Thorheiten aufgestellt hat, um ihr Ständchen zu bringen und um ähnlicher Scherze willen, das entzieht sich in reiferen Jahren der Mittheilung.“

Frau Eva schaute von der Arbeit auf und drohte ihm lächelnd mit dem Finger: „Du!“

Er lehnte sich über den Steintisch und sah ihr in die Augen. Es war ein heißer Blick voll Liebe, der zwischen ihnen hin und her ging.

Er lehnte sich im Stuhl zurück und erzählte weiter:

„Gertrud Denkart gehörte zu den viel umworbenen jungen Mädchen, die nach studentischer Art ihrerseits ihre Schwärmerei für diesen oder jenen Studenten nach Semestern zählen. Man wollte behaupten, daß sie nach ihrer Konfirmation, jetzt im achtzehnten Jahr, im sechsten Semester stünde Und dies sechste Semester ihrer Neigungen füllte ich offenbar aus. Wir tanzten auf allen Kasinobällen regelmäßig die Quadrillen und den Kotillon zusammen, und wenn ich ihr in spätester Nachtstunde ein Ständchen brachte, dann wurde es allemal hell hinter ihrer Gardine, und ich war der glücklichste Mann von der Welt, und bereit, alle „Polypen“ Frankens um dieses herrliche blonde Mädchen zu verhauen und, mit wem es immer sei, ihretwegen auf Säbel loszugehen.

Und so blieb es auch bis in mein viertes und ihr zehntes Semester. Sie galt ziemlich ausgemacht für meine Braut. Als ich ihr aber bei dem letzten Contre, den wir miteinander tanzten, in allem Ernst aus heißem Herzen den Vorschlag machte, sich mit mir zu verloben, da lachte sie mich mit der harmlosesten Lustigkeit aus, daß die Anderen erstaunt nach uns sahen.

„Gehen S' doch,“ sagte sie leise, nachdem sie sich beruhigt hatte; „i bin g'rad 20 Jahre alt, und sie sind nit viel älter. Sie, wenn's einmal ein Pfarrer sind, und Sie mögen mi' dann noch, und i bin noch zu haben, na, wissen's halt, wo Erlangen liegt. Aber nun geben's fein Achtung: „La main gauche!“ „und dahin tanzte sie, ein reizender Schmetterling, um den mir das Herz gewaltig weh that. Aber es blieb so zwischen uns. Ich ging Ostern nach Berlin und setzte mich mächtig auf die Hosen, um das Versäumte nachzuholen; ich blieb aber doch immer in Beziehungen, wenn auch recht losen und unverbindlichen, zu ihr. — Aber lieb hatte ich sie noch immer!

Und ich machte, nachdem noch zwei Jahre verflossen waren, mein Examen und wurde gleich danach Hauslehrer in Mecklenburg auf einem sehr feudalen Schloß in schöner Gegend, auf dem außer mir eine sehr hübsche und sehr liebenswürdige Erzieherin lebte, die mir sonst wohl in die Augen gefallen wäre. Aber ich konnte den Gedanken an Gertrud Denkart nicht los werden. Sie stand immer noch vor meinem geistigen Auge da wie mit Liebreiz übergossen, und hors de concours.

Da kam eines Tages einer ihrer immer seltener gewordenen Briefe — es war gerade mein Geburtstag —, in dem sie mir schrieb, sie habe nun nach dem Tode ihres Vaters auf unbestimmte Zeit Quartier genommen bei einem Gutsbesitzer auf Rügen, mit dessen Tochter sie sich angefreundet hatte.

Es überlief mich siedend heiß. „Da mußt du hin!“ sagte ich mir im Stillen. Und als die ersten großen Ferien kamen, saß ich am ersten Tage auf der Bahn nach Stralsund, und schlief am selbigen Abend in einem Gasthof in den Bergen auf Rügen.

Und am nächsten Tage wanderte ich im heißen Sonnenbrand quer durch's Land. Es war da gar nichts los. Kein Wald und keine Berge und kein See. Mich zogen nur die beiden blauen Mädchenaugen mit magnetischer Gewalt, und wirbelnd ließ ich meinen Wanderstab in Tiefquarten und Hochterzen durch die Luft sausen.

Es war ein ganzer Tagesmarsch. Und müde, hungrig und durstig sah ich spät am Nachmittage im Sonnenglanz eine Mühle am Wege liegen. Ich ging keck darauf zu. Dort auf dem Gut, das der Karte nach noch eine gute halbe Stunde entfernt war, wußte keiner von meiner Ankunft. Ich wollte Gertrud überraschen. Aber von hier aus konnte ich mich anmelden lassen, und hier konnte ich mich ein wenig erholen und zurecht machen.

(Schluß folgt.)

Nachstehendes

Ortsstatut

(Anstellungsordnung.)

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die im Dienste der Stadtgemeinde Thorn gegen Besoldung beschäftigten Personen müssen mit Beamteneigenschaft angestellt werden, wenn sie obrigkeitliche Dienste zu verrichten haben.

Ihre Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§ 1 K. B. G.), daneben erfolgt Vereidigung.

Die Rechtsverhältnisse der so angestellten Beamten bestimmen sich grundsätzlich nach dem Kommunalbeamtengesetze, soweit nicht ein anderes durch die zur Ausführung desselben erlassenen Ortsstatuten festgesetzt worden ist.

§ 2.

Eine Ausnahme machen die nur nebenamtlich angestellten Personen, auf welche das K. B. G. nebst Ausführungsstatuten sich garnicht bezieht.

§ 3.

Auch solche Personen, welche Dienste anderer, d. h. nicht obrigkeitlicher Art verrichten, können aus anderen Rücksichten als Beamte angestellt werden und werden alsdann ebenfalls nach dem K. B. G. nebst Ausführungsstatuten behandelt.

Zur Kennzeichnung der Beamteneigenschaft erhalten dieselben gleichfalls neben Vereidigung eine Anstellungsurkunde ausgehändigt.

§ 4.

Die Anstellungsurkunde hat die wesentlichen Anstellungsbedingungen anzugeben, insbesondere die Beamteneigenschaft, die Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses, die Höhe des Diensteinkommens, die Art der Gehaltszahlung — grundsätzlich vierteljährig im voraus bei Militäranwärtern, ferner ob im Falle der Pensionirung die Militärdienstzeit voll oder nur zur Hälfte angerechnet werden soll. — Außerdem ist darin auszusprechen, daß jeder städtische Beamte verpflichtet ist, keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Magistrats zu übernehmen, vielmehr seine ganze Kraft dem städtischen Dienste zu widmen und jede Stellung im städtischen Dienste zu übernehmen, welche mit einem gleichen oder höheren Diensteinkommen ausgestattet ist als seine bisherige Stellung.

Auch hat jeder städtische Beamte grundsätzlich im Gemeindebezirk Thorn Wohnung zu nehmen.

§ 5.

Betreffs der Anstellung und Besoldung der Magistratsmitglieder bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen, desgleichen hinsichtlich der sämmtlichen städtischen Lehrer.

§ 6.

Ohne Beamteneigenschaft auf bloßen Privatdienstvertrag angenommen werden zum Dienste für städtische Zwecke:

1. alle Personen in allen Verwaltungszweigen, welche nur mechanische oder gleichartig untergeordnete Dienste leisten, wie insbesondere Schul-, Rathhaus- und sonstige Hausdiener, Heizer, Lohnschreiber, Krankenwärter, Boten (s. jedoch § 8),
2. Personen, welche technische Dienste leisten, wie der Aichmeister und die (in nicht leitender Stellung) bei Betriebsverwaltungen beschäftigten (Rohrmeister, Maschinisten u. s. w.),
3. Personen, welche wirthschaftliche Dienste leisten, wie die Hauseltern in den Waisen-Anstalten,
4. Personen, welche wissenschaftliche Dienste leisten, wie insbesondere die Aerzte,
5. alle nur nebenberuflich oder nebenher beschäftigten Personen, wie insbesondere die Spritzenmeister und Feuerwehrleute, Fleischbeschauer u. a.

Die Rechtsverhältnisse dieser Personen bestimmen sich lediglich nach dem Dienstvertrage, welcher mit jedem einzelnen schriftlich oder zu Protokoll abzuschließen ist.

Von einer Vereidigung darf grundsätzlich abgesehen werden.

§ 7.

Wenn Personen zur Probe oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommen werden, geschieht dieses entweder mit Beamteneigenschaft — wenn sie obrigkeitliche Verrichtungen auszuüben haben und in diesem Falle gleichfalls unter Aushändigung einer Anstellungsurkunde — oder ohne Verleihung der Beamteneigenschaft.

In beiden Fällen hat die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen (§ 10 K. B. G.).

Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung haben diese Personen, während dieser Art Beschäftigung, selbst wenn sie als Beamte zu gelten haben, so wenig wie die auf Dienstvertrag beschäftigten. (§§ 2, 6, 7 K. B. G.)

§ 8.

Von den Beamten (§§ 1, 3 dieses Statuts) werden bei der allgemeinen Gemeindeverwaltung angestellt:

I. auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung:
der Stadtbaumeister,
die Sekretäre,
die Kalkulatoren,
von den Kassenbeamten der Kämmereikassenrendant, der Kämmereikassenkontroleur, die Kämmereikassenbuchhalter, der Kämmereikassen-Bote,
der Polizei-Inspektor,

II. auf Kündigung mit Pensionsberechtigung:
die Bureaugehilfen,
die Kassengehilfen,
die Registratoren,
der Standesamtsschreiber,
die Vollziehungsbeamten,
die Polizeiwachtmeister und Sergeanten,
der Rathsbote,

III. auf Kündigung ohne Pensionsberechtigung, jedoch unter Versicherung gegen Invalidität unter Uebernahme des vollen Versicherungsbeitrages auf die Stadtkasse:
die Nachtwächter,
der Forsthüter für die Parkanlagen (im Falle dauernder Einrichtung der Stelle),
der Kanzleibote (zugleich Steindrucker),
der Armendiener (Bote der Armenverwaltung).

§ 9.

An Betriebsverwaltungen (vgl. § 8 K. B. G.) sind zur Zeit die nachaufgeführten vorhanden; bei denselben erfolgt die Beschäftigung grundsätzlich auf Dienstvertrag (vgl. § 6 des Statuts), wovon nur folgende Abweichungen vorgesehen werden:

1. Kanalisation und Wasserwerke:
Der Betriebsführer kann — wie der z. Zt. im Amte befindliche — als Beamter lebenslänglich angestellt werden.
2. Schlachthaus:
Der Schlachthausinspektor wird als Beamter angestellt. Die Anstellung kann auf Lebenszeit erfolgen.
3. Gasanstalt:
Der Direktor — wie der zur Zeit in Probe stehende — kann als Beamter lebenslänglich angestellt werden. Zu 1 und 3 können auch die Kassenbeamten (Buchhalter), wie solche bei der Kämmereikassenverwaltung sogleich nach vollendeter Probezeit als Beamte angestellt werden.
4. Eisenbahnverwaltung (Uferbahn und Schlachthausanschlußbahn):
Uferbahnaufseher bleibt ein Polizeisergeant im Nebenamt.
5. Chausseeverwaltung:
Die Chausseeaufseher einschließlich des Bauaufsehers für die städtischen Straßen werden als Beamte auf Kündigung mit Pensionsberechtigung angestellt.
6. Forstverwaltung:
Oberförster und Förster werden als Beamte lebenslänglich, die Hilfsförster auf Kündigung angestellt.
Diese Gemeindeforstbeamten haben Anspruch auf Pension und Hinterbliebenen-Versorgung. Wegen des Forsthüters s. § 8 unter III.

§ 10.

Die Anstellung der auf Kündigung angestellten Beamten kann nach einer längeren, mindestens jedoch 5jährigen Dienstzeit bei der Gemeinde Thorn durch Gemeindebeschluß in eine lebenslängliche umgewandelt werden.

§ 11.

Die Kündigungsfrist für die auf Kündigung angestellten Beamten ist eine beiderseits dreimonatliche.

Die Kündigung städtischerseits erfolgt auf Grund eines Magistratskollegialbeschlusses. (§ 9 K. B. G.)

Die Kündigungsfrist bezüglich der ohne Beamteneigenschaft Angestellten wird durch den Dienstvertrag festgesetzt.

§ 12.

Die Rechtsverhältnisse der am 1. April 1900 im Gemeindedienste der Stadt Thorn befindlichen Personen bleiben unverändert inbetreff der Art der Anstellung.

Bezüglich der im Probedienste stehenden Personen entscheidet die Art der Einberufung.

Thorn den 15. März 1900.

Der Magistrat.
(L. S.) gez. Kersten. Kelch.

Vorstehendes Ortsstatut ist von uns genehmigt worden durch Beschluß vom heutigen Tage.

Thorn den 21. März 1900.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Boethke.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder den 30. Mai 1900.

(L. S.)
Der Bezirksausschuß.
gez. Kretschmann.

B. A. II. 441.

Ortsstatut

(Pensionirungs-Ordnung.)

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Diejenigen städtischen Beamten, welche nach der Anstellungsordnung mit Pensionsberechtigung angestellt sind, erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit nach den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes festgesetzt oder im Einzelfalle besonders mit Genehmigung des Bezirksausschusses verabredet worden ist.

§ 2.

Betreffs der Pensionirung der besoldeten Magistratsmitglieder bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt. (§ 14 K. B. G.) Ebenso gelten für die Gemeindelehrer besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 3.

Bei Militäranwärtern im Polizeiexekutivdienste wird die zum Erwerb der Militäranwartschaft auf Zivildienst-Anstellung geleistete Militärdienstzeit dem pensionsfähigen Dienstalter voll, bei den anderen Militäranwärtern zur Hälfte hinzugerechnet.

Ueber Anrechnung der Militärpension auf die Zivilpension bestimmt § 108 des Reichsmilitärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. B. S. 171).

§ 4.

Abgesehen von der Sonderbestimmung des § 3 wird grundsätzlich nur diejenige Zeit als pensionsfähige Dienstzeit berechnet, welche der Beamte in dem Dienste **der Stadtgemeinde Thorn** nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 5, 6 zugebracht hat.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen besonderer Festsetzung durch Gemeindebeschluß.

§ 5.

Bei der Pensionirung wird das Dienstalter grundsätzlich von der ersten Anstellung mit Beamteneigenschaft im Gemeindedienste der Stadt Thorn einschließlich der etwa voraufgegangenen Probedienstzeit gerechnet.

Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung mit Beamten-Eigenschaft auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgte.

§ 6.

Einer besonderen Festsetzung durch Gemeindebeschluß bedarf es jedesmal auch zur ausnahmeweisen Anrechnung derjenigen Zeit, welche ein Beamter zwar gleichfalls im Dienste der Stadt Thorn zugebracht hat, aber in einer anderen als Beamten-Stellung einschließlich Probezeit, also sei es zu vorübergehender Dienstleistung, sei es in Vorbereitung oder sei es in irgend einer Stellung auf Privatdienst-Vertrag, wie z. B. als Lohnschreiber oder in ähnlicher Stellung.

§ 7.

Bei städtischen Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Sucht ein städtischer Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 in derselben Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand selbst beantragt hätte.

§ 8.

Die von der Stadt genommene Versicherung der Feuerwehr gegen Unfälle kommt den pensionsberechtigten Beamten neben der aus solchem Anlaß zu gewährenden Pension zu gute.

Thorn den 15. März 1900.

Der Magistrat.
(L. S.) gez. Kersten. Kelch.

Vorstehendes Ortsstatut ist von uns genehmigt worden durch Beschluß vom heutigen Tage.

Thorn den 21. März 1900.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Boethke.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder den 30. Mai 1900.

(L. S.)
Der Bezirksausschuß.
gez. Kretschmann.

B. A. II. 441.

Ortsstatut

(Hinterbliebenen-Versorgungsordnung.)

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung mit Geltung vom 1. April 1900 ab folgendes festgesetzt:

I. Gnaden-Gehalt.

§ 1.

Die volle Besoldung eines in einer etatsmäßigen Stelle verstorbenen Bediensteten der Stadtgemeinde Thorn für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr (Gnadenquartal) erhalten die Hinterbliebenen:

1. sämmtlicher mit Beamteneigenschaft und Pensionsberechtigung angestellten Beamten einschließlich der Magistratsmitglieder,
2. auch der nur auf Probe angestellten Beamten,
3. derjenigen nur auf Dienstvertrag (ohne Beamteneigenschaft) Angestellten, welche eine, mindestens 3-monatliche Kündigungsfrist haben und länger als 5 Jahre hindurch im Dienste der Stadt Thorn gestanden haben.

§ 2.

Nur für einen Gnadenmonat beziehen die bisherige Besoldung des Verstorbenen die Hinterbliebenen:

1. der zwar mit Beamten-Eigenschaft jedoch ohne Pensionsberechtigung Angestellten,
2. der nur vorübergehend oder im Vorbereitungsdienste und der ohne Beamten-Eigenschaft auf Dienstvertrag beschäftigten Personen, wenn die Kündigungsfrist eine kürzere als dreimonatliche oder bei dreimonatlicher Kündigungsfrist die Dienstzeit eine kürzere als fünfjährige war.

Bezüglich der nur im Arbeiter- oder ähnlichen Lohnverhältnisse beschäftigten Personen, wie Lohnschreiber, Rathhausdiener, Hilfsboten u. a. bestimmt sich die Gnadenlöhnung nach der Kündigungsperiode (14-tägige oder dergl.).

§ 3.

Es macht für die Gewährung der Gnaden-Besoldung keinen Unterschied, ob die Stelle frei bleibt oder während der Gnadenzeit von neuem besetzt wird.

Im übrigen gelten bezüglich der Zahlung die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen und der § 4 des Kommunalbeamten-Gesetzes.

§ 4.

War der verstorbene Beamte (§ 11) pensionirt, so gebührt seinen Hinterbliebenen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).

§ 5.

Hinsichtlich des Genusses einer Dienstwohnung über den Todesfall hinaus gilt, § 5 K. L. G.

II. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten einschließlich der Magistratsmitglieder (vergl. § 11) erhalten Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages (§ 15 K. B. G.).

§ 7.

Auf Wittwen und Waisen von Beamten, welche vor dem 1. April 1900 verstorben sind, findet dieses Ortsstatut keine Anwendung.

§ 8.

Die von der Stadt genommene Versicherung der Feuerwehr gegen Unfälle kommt den Hinterbliebenen pensionsberechtigter Beamter neben der aus solchem Anlaß zu gewährenden Hinterbliebenen-Versorgung zu gute (Bergl. § 8 der Pensionirungsordnung).

Thorn den 15. März 1900.

Der Magistrat.
(L. S.) gez. Kersten. Kelch.

Vorstehendes Ortsstatut ist von uns genehmigt worden durch Beschluß vom heutigen Tage.

Thorn den 21. März 1900.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Boethke.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Marienwerder den 30. Mai 1900.

(L. S.)
Der Bezirksausschuß.
gez. Kretschmann.

B. A. II. 441.
J.-N. I. 1810/00.

---

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat.
Kersten.

Bekanntmachung.

Die Nachtrags-Gemeindesteuerliste von Podgorz pro 1900 liegt in der Zeit vom 5. bis 19. Oktober d. Js. im hiesigen Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslagefrist die Berufung zusteht, welche bei dem Königlichen Landrathsamt-Thorn einzureichen ist.

Podgorz, den 4. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Verdingung.

Größere Reparaturen (Herstellung eines Drempels und neuen Daches) an dem Todtengräberhause auf dem St. Georgenkirchhof zu Thorn sollen vergeben werden.

Der Verdingungsanschlag nebst Bedingungen ist gegen kostenfreie Einsendung von 50 Pfg. von Küster **Strempel**-Mocker zu beziehen, die Zeichnung kann daselbst eingesehen werden. Die Eröffnung der Angebote findet am **Dienstag, den 9. Oktober, 4 Uhr** im Amtszimmer des Unterzeichneten statt.

Mocker, den 2. Oktober 1900.

Heuer, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Arbeiter zum Rajolen werden für das Ziegeleiwäldchen und die Kämpenländereien gesucht. Die Arbeiten werden theils im Tagelohn, theils im Akkord ausgeführt.

Arbeitslustige wollen sich baldigst an den städtischen Hilfsförster, Herrn **Neipert** im Forsthaus Thorn-Ziegelei wenden.

Thorn, den 6. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Nervenleiden

Herzklopfen, Angstgefühl, Schwindel, Mattigkeit, Schlaflosigkeit, Gemüthsverstimmung, Gedächtnißschwäche, Ohrensausen, Zittern der Glieder, nervös-rheumatische Schmerzen, **Kopfschmerz,** Reißen, Spannen u. Bohren im Kopf, Hämmern u. Pochen in den Schläfen, Blutandrang zum Kopfe, Kopfkrampf, einseitiges Kopfweh verbunden mit Drücken und Würgen im Magen, Brechreiz, **Magenleiden,** Magenkrampf, Magenkatarrh, Blähungen, Stuhlverstopfung, Durchfall, Magenschwäche, Aufstoßen, Appetitlosigkeit, Uebelkeit behandle ich seit Jahren **nach auswärts brieflich,** mit bestem Erfolge ohne Störung in der gewohnten Thätigkeit der Patienten. Broschüre mit zahlreichen Attesten von mir geheilter dankbarer Patienten versende **gegen Einsendung von 1 Mk.** in Briefmarken frei.

C. B. F. Rosenthal,
München, Bavariaring 33.
Specialbehandlung nervöser Leiden

J. Moses, Bromberg,

Gammstrasse No. 18.

Bestsortirtes Röhrenlager.

Schmiedeeis. und gußeis. Leitungen, Locomobil-Kessel-, Bohr-, Brunnenrohre, verzinkte Röhren, Bleiröhren, Verbindungsstücke, Wasserleitungs-Artikel, Reservoirs, Krähne, Flügelpumpen.

I Träger aller Normalprofile.

Bauschienen, Wellblech, Fenster.

Feldbahnschienen, Lowren und alle Ersatztheile.

Braunschweiger Wurst!!

Feinste Leberwurst, Mettwurst, Schlackwurst, Kalbs-, Zungen-, Schweins-, Pariser-, Sardellen-**Rolade**. Mortadella, Mosaik, Leber- u. Gansleber-**Pastete**. Hamburger Rauchfleisch in allerfeinster Qualität zum billigsten Tagespreise.

Georg Klostermann, Braunschweig.

Versandt gegen Nachnahme. Tüchtige Vertreter gesucht. (5% Provision.)

Loose

zur **Meißener Dombau-Lotterie.** Nur Geldgewinne. — Ziehung vom 20.—26. Oktober. Loos à Mk. 3,30

zur **Königsberger Schloß-Lotterie** Nur Geldgewinne. — Ziehung vom 13.—17. Oktober. Loose à Mk. 3,30

zur **VI. Berliner Pferde-Lotterie.** Ziehung am 12. Oktober. — Loose à Mk. 1,10

zur **V. Wohlfahrts-Lotterie.** — Ziehung am 29. November. — Loose à Mk. 3,50

zur **Weimar-Lotterie.** — Ziehung vom 6.—10. Dezember. — Loose à Mk. 1,10

zu haben in der

Expedition der „Thorner Zeitung.“

Wohnung, im ganz. auch geth., zu verm. Zu erfr. **Schuhmacherstr. 22, II.**

Wohnung, best. a. 3 Zimm. u. Zub fortzugsh. sof zu verm. **Bachestr. 9, III.**

---

16 000 Mk.

sichere Hypothek zu cediren gesucht. Zu erfragen in der Expedition d. Zeitung

Bekanntmachung.

betr. Stadtverordnetenwahlen.

Wegen Ablauf der Wahlperiode scheiden mit Ende dieses Jahres folgende Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus:

a) **bei der III. Abtheilung:**
E. Kittler
Hensel
Plehwe
L. Sieg

b) **bei der II. Abtheilung:**
N. Cohn
Aronsohn
Hartmann
A. Kordes

c) **bei der I. Abtheilung:**
Glückmann
Leutke
Dr. Lindau
Rütz.

Außerdem ist bereits innerhalb der Wahlperiode durch Tod ausgeschieden

d) **bei der III. Abtheilung:**
Th. Kolleng,
dessen Wahlperiode bis Ende 1904 läuft.

Zur Vornahme der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu a, b und c auf die Dauer von 6 Jahren, sowie der erforderlich gewordenen Ersatzwahl bis Ende 1904 zu d werden

1. die Gemeindewähler der III. Abtheilung auf
Montag, den 5. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr
2. die Gemeindewähler der II. Abtheilung auf
Mittwoch, den 7. November 1900,
Vormittags von 10 bis 1 Uhr
3. die Gemeindewähler der I. Abtheilung auf
Freitag, den 9. November 1900,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

hierdurch eingeladen, an den angegebenen Tagen und Zeiten

im Stadtverordneten-Sitzungssaal

zu erscheinen und ihre Stimmen dem Wahlvorstande abzugeben.

Hierbei wird bemerkt, daß unter den zu wählenden Stadtverordneten der I. Abtheilung mindestens ein Hausbesitzer sein muß (vergleiche §§ 16, 22 der Städteordnung.)

Da bei der III. Abtheilung die Ersatzwahl mit den Ergänzungswahlen **in ein und demselben Wahlakte** verbunden wird; so hat jeder Wähler der III. Abtheilung **getrennt** zunächst **4** Personen, welche zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, d. h. auf 6 Jahre zu wählen sind, und sodann **eine** Person an Stelle des verstorbenen Herrn Rechnungsrath Kolleng — Wahlperiode bis Ende 1904 — zu bezeichnen (vergleiche Gesetz vom 1. März 1891, Artikel I Nr. 3 als Zusatz zu § 25 der Städteordnung.)

Sollten engere Wahlen nothwendig werden, so werden dieselben an demselben Orte und zu denselben Zeiten

1. für die III. Abtheilung am Freitag, den 23. November 1900
2. für die II. Abtheilung am Montag, den 26. November 1900
3. für die I. Abtheilung am Dienstag, den 27. November 1900

stattfinden, wozu die Wähler für diesen Fall von dem Wahlvorstande noch besonders durch **Aushang am Rathhause und Bekanntmachung** in den drei deutschen Zeitungen werden eingeladen werden.

Thorn, den 24. September 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Barbarken der Kämmereiforst Thorn soll neu besetzt werden.

Das Gehalt der Stelle beträgt:

a) Baargehalt 1200 Mark, steigend nach den Gehaltsstufen der Königlichen Förster bis zum Höchstbetrage von 1800 Mark.
b) Freie Dienstwohnung im Werthe von 90 Mark nebst ca. 10,384 ha Dienstland im Werthe von 150 Mark.
Deputatholz 40 rm Knüppelholz im Werthe
c) von 120 Mark.

Der definitiven Anstellung geht eine einjährige Probezeit voraus.

Bewerber, welche sich im Besitz des unbeschränkten Forstversorgungsscheines befinden, wollen sich binnen 8 Wochen, also spätestens bis zum 17. Oktober d. J. unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, des Forstversorgungsscheines, eines Gesundheitsattestes und sämmtlicher Dienst- und Führungszeugnisse, an den städtischen Oberförster, Herrn Lüpkes in Gut Weißhof wenden.

Thorn, den 23. August 1900.

Der Magistrat.

Lieferung von Postkurswagen.

Die Lieferung der für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Danzig erforderlichen Postkurswagen für Landwege soll neu vergeben werden.

Angebote sind schriftlich und versiegelt mit der äußeren Bezeichnung „Angebot auf Lieferung von Postkurswagen" bis zum **25. Oktober** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote, bei welcher die Bewerber anwesend sein können, wird an dem bezeichneten Tage um 10 Uhr Vormittags im Dienstzimmer Nr. 54 der Ober-Postdirektion (Winterplatz) erfolgen.

Die Bedingungen können im Dienstzimmer Nr. 83 der Ober-Postdirection eingesehen werden.

Auf Verlangen werden dieselben gegen Erstattung der Schreibgebühren und sonstigen Kosten schriftlich mitgetheilt.

Danzig, 26. September 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Kriesche.

Wie viel Frauen sterben jährlich im Wochenbett! Allein in Deutschland 11000! Viele 1000 Familien gerath. durch gr. Kindervermehr. unversch. in Not. Lesen Sie unbed. äuß. lehrr. Buch. Preis nur 70 Pfg. (sonst 1,70 M.) Zu bez. bei
H. Oschmann, Magdeburg, 25.

Zum Besten der Freilegung des Königl. Schlosses zu Königsberg i. Pr.

Geldgewinne 6240 Geldgewinne

In 5 Tagen Ziehung!

Königsberger Geld-Loose

50		Tausend	Mark
20		Tausend	Mark
5000			Mark
3000			Mark
2	à	2000	Mark
4	à	1000	Mark
10	à	500	Mark
40	à	300	Mark
60	à	200	Mark
120	à	100	Mark
200	à	50	Mark
300	à	30	Mark
500	à	20	Mark
1000	à	10	Mark
4000	à	6	Mark

à 3 Mark

Porto und Liste 30 Pfg. extra.

Zu beziehen durch das General-Debit **A. Molling, Hannover.**

In Thorn zu haben bei
Käthe Siewerth, Alter Markt und in der Expedition der „Thorner Zeitung."

Neueste Genres. Sauberste Ausführg.

Thorner Schirmfabrik

Brücken Breitestr Ecke.

Billigste Preise. Große Auswahl in Fächern. Größte Auswahl. Täglich Neuheiten in

Sonnenschirmen.

Reparaturen von Schirmen, Stöcken und Fächern, sowie **Beziehen** von Sonnen- und Regenschirmen.

Neu-Gründungen aller Art

in den Provinzen Posen oder Westpreußen (spec. **große industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, Zuckerfabriken, Brennereien, Molkereien, Meliorations-Gesellschaften, Drainage-Genossenschaften**) finanziert

Bernhard Karschny,
Bankgeschäft, Stettin.

2 junge Leute finden gute Pension. **Bäckerstr. 13.**

Billig! Wo? Billig!

findet man das größte Lager guter u. dauerhafter Schuhe und Stiefel

bei **F. Fenske & Co.,**
17 Heiligegeiststraße 17.

Ein Posten Filzschuhe wird zu jedem Preise ausverkauft.

Ausverkauf!

Um unser Lager an Holzmaterialien zu räumen, verkaufen wir zu **äußerst billigen Preisen** alle Sorten

Bretter und Bohlen
Schaalbretter besäumt u. unbesäumt
Kanthölzer
Pappleisten
Mauerlatten

in Kiefer und Tanne.

ferner beste trockene **Pappelbohlen** und trockene **Erlen**bretter und Bohlen in bester Qualität, sowie tadellose **mehrjährige Eichen**-Bretter und Bohlen.

Ulmer & Kaun.

Um Helena.

Roman von **Ida Boy-Ed.**

Die „**Gartenlaube**" eröffnet mit dieser hervorragenden Romanschöpfung der gefeierten Schriftstellerin soeben ein neues Quartal.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 75 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postämter.

Probe-Nummern gratis und franko durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagshandlung **Ernst Keil's Nachfolger G. m. b. H. in Leipzig.**

Elisabethstr. No. 5 **Ausverkauf** Elisabethstr. No. 5

zu **Taxpreisen.**

Das zur **H. Tornow'**schen Nachlassmasse gehörige Waarenlager bestehend aus **Tuchstoffen** aller Art, für **Uniform-** und **Civilkleidung, Militär-Effekten** etc. soll bis **zum 15. October cr.** geräumt werden.

Meterweiser Verkauf und Ausschnitt zu festen Taxpreisen.

Maassbestellungen etc.

werden auf das Sauberste unter billigster Preisberechnung wie bisher ausgeführt.

Die Ladeneinrichtung ist billig zu verkaufen.

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der Hubert Ulrich'sche Kräuterwein.

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführungsmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit** mit **Erbrechen,** die bei **chronischen** (veralteten) **Magenleiden** um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und der unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit,** sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem **(Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuterwein rasch und **gelind** beseitigt. Kräuterwein **behebt Unverdaulichkeit,** verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung

sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit,** unter **nervöser Abspannung** u. **Gemüthsverstimmung,** sowie häufigen **Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten,** siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue **Lebenslust.** Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in den Apotheken von **Thorn, Mocker, Argenau, Gollub, Alexandrowo, Schönsee, Culm, see, Schulitz, Lissewo, Briesen, Inowrazlaw, Bromberg u. s. w.,** sowie in Westpreußen und ganz Deutschland in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **„Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82"** 3 u. mehr Flaschen Kräutenwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- u. kistefrei.

Vor Nachahmung wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich
Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,00. Diese Bestandtheile mische man!

Massiv eichene

Stabparkettböden

bester und haltbarster Fußboden,
sowie alle
gemusterten Parketts
liefern als Spezialitäten billigst

Danziger Parkett- und Holz-Industrie
A. Schönicke & Co., Danzig.

!Der grösste Erfolg der Neuzeit!

ist das berühmte

Minlos'sche Waschpulver

nach dem franz. Patent J. Picot Paris.

Zu haben in allen besseren Geschäften wie direkt von:

L. Minlos & Co., Köln-Ehrenfeld.

Neues Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz und Inhaltsverzeichniß. Garantirt vollständig 2603 §. **Größter Massenartikel.** 1 Postpacket enthält 25 Expl. dauerhaft brochirt u. beschnitten à 25 Pf., **oder** 22 Expl. dauerhaft gebunden à 40 Pf. **Schwarz & Co.,** Berlin C 14, Annenstr. 29.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.